

200
2485 049

BUNDESGERICHTSHOF

IX BR 473/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nosen J [REDACTED],

[REDACTED], Avenue [REDACTED] B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungsentscheidungen) des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Die Einfügung des Absatzes 2 in § 47 BRG durch Art. I Nr. 39 BRG-Schluss hat zwar entsprechend Art. III Nr. 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BRG-Schluss ein Neuantragsrecht für Ansprüche auf Entschädigung für Freiheitschaden wegen Lebens in der Illegalität begründet (BRG Nov 1960, 267), nicht aber für Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (BRG Nov 1971, 104 Nr. 25).

Auf die weitere vom Kläger aufgeworfene Frage, unter welchen Umständen ein stillschweigender Vordereinstellungsantrag (§ 109 Abs. 3 BRG) unterstellt werden könne, kommt es nicht an, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung

200

- 3 -

des Bundesgerichtshofs angeführt hat, scheitert der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers jedenfalls daran, daß der Kläger nicht dargetan hat, er sei ohne sein Verschulden verhindert gewesen, die Antragsfrist (§ 109 Abs. 1 ZPO) einzuhalten.

Graf

Dr. Thum

